



Volksinitiative



«Hilfe vor Ort im Asylbereich»

Begründung: Wer Geld hätte, um Verfolgten zu helfen, die irgendwo in der Welt bedroht werden, wer käme auf die Idee, das Geld für Schweizer Juristen, Übersetzer, Wohnungseigentümer, Ärzte, Zahnärzte, Sozialbehörden, Spezialschulungen, psychologische Betreuung, «Sondersettings», etc. auszugeben? Genau dies tun wir!

Nicht die Migranten, die in die Schweiz kommen, sind zu kritisieren, sondern diejenigen Politikerinnen / Politiker, die mit ihrer Politik massive Probleme importieren und enorme Geldmittel ineffizient verschleudern.

Wie ist es möglich, dass wir Milliarden pro Jahr für eine verfehlte Asylpolitik in der Schweiz ausgeben, wenn in der Nähe der Krisengebiete jeder eingesetzte Franken unendlich viel mehr Hilfe und Menschlichkeit bringen würde?!

Die Schweiz mit ihrer humanitären Tradition sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Bitte Initiative unterschreiben (Seite 12)

Formular falten, in Couverts stecken und senden an:

Initiativkomitee, c/o Luzi Stamm, Seminarstrasse 34, 5400 Baden



Obwohl das aarg. Parlament mit klarer Mehrheit eine Initiative für Helfen vor Ort in Bern einreichte, wurde diese im Nationalrat 2018 abgelehnt.

**Und kaum zu glauben:
Keine Partei greift das Thema auf!**

Wir haben deshalb die Volksinitiative «Hilfe vor Ort» eingereicht, die am 8.10.19 publiziert wurde.

Eidgenössische Volksinitiative «Hilfe vor Ort im Asylbereich»

Im Bundesblatt veröffentlicht am: 8. Oktober 2019

Die unterzeichneten, stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121b Hilfe vor Ort im Asylbereich

¹ Die Schweiz schafft in Zusammenarbeit mit anderen Ländern Schutzgebiete im Ausland, in denen Personen aus dem Asylbereich im oder möglichst nahe am Herkunftsland untergebracht, betreut und geschützt werden können. Der Bund leistet finanzielle Beiträge an Hilfsprojekte in diesen Schutzgebieten.

² Personen aus dem Asylbereich können ihren Aufenthaltsort und ihr Zielland nicht selbstständig wählen. Sie erhalten Schutz in einem zugeteilten Land.

³ Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, werden:

- in erster Linie in ein sicheres Durchgangsland zurückgebracht, sofern entsprechende internationale Verträge wie Rückübernahmeabkommen bestehen;
- in zweiter Linie in ein Schutzgebiet gebracht; sie leben dort, bis ihre Identität geklärt ist und sie entweder in ihr Herkunftsland zurückkehren können oder von einem Drittstaat oder der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und aufgenommen werden;
- in dritter Linie in ein Bundesasylzentrum gebracht; bis ein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, halten sie sich an Orten auf, wo ihr Aufenthalt jederzeit überprüft werden kann.

⁴ Gelder für das Asylwesen werden grundsätzlich im Ausland in Schutzgebieten oder anderswo für Hilfsprojekte eingesetzt, mit denen vor Ort viel mehr Menschen als in der Schweiz geholfen werden kann. In der Schweiz werden Personen aus dem Asylbereich ausschliesslich mit Sachleistungen unterstützt, bis sie für sich selbst aufkommen können.

Kanton:		Postleitzahl:		Politische Gemeinde:		
Nr.:	Name: <small>(Eigenhändig und möglichst in Blockschrift)</small>	Vorname: <small>(Eigenhändig und möglichst in Blockschrift)</small>	Geburtsdatum: <small>(TT.MM.JJJJ)</small>	Wohnadresse: <small>(Strasse und Hausnummer)</small>	Eigenhändige Unterschrift:	Kontrolle: <small>(leer lassen)</small>
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen die nachfolgenden Zeilen handschriftlich ausfüllen und unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Ablauf der Sammelfrist: 8. April 2021

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Nationalrat Luzi Stamm, Seminarstrasse 34, 5400 Baden, **Nationalrat Lukas Reimann**, Ulrich-Röschstrasse 13, 9500 Wil/SG, **Nationalrätin Andrea Geissbühler**, Oberer Galgen 26, 3323 Bärswil/BE, **Nationalrätin Barbara Keller-Inhelder**, Zürcherstrasse 190, 8645 Rapperswil-Jona/SG, **Nationalrätin Therese Schläpfer**, Oberschneit 43, 8523 Hagenbuch, **Diana Stärkle**, Schöneegg 1, 4622 Egerkingen, **Theres Schöni**, Erlenmoosstrasse 10, 5636 Benzenschwil, **Jean-Pierre Leutwyler**, Felsenstrasse 8, 5400 Baden, **Marc Herger**, Abendruh 4, 6422 Steinen, **Mark Baur**, Ridgeways Springs, 00620, Nairobi, Kenia.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson

Datum: _____

Ort: _____



Unterschrift: _____

Funktion: _____

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende zehn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Formular falten, frankieren und möglichst rasch zurücksenden an:

Asyl-Initiative, c/o Luzi Stamm, Postfach, CH - 5400 Baden

www.hilfe-vor-ort-im-asylbereich.ch